

Absender (Bitte vollständige Rechnungsadresse inkl. Telefon und E-Mail-Kontaktdaten) _____

Firma/Name

Zusatz

Straße/Hausnummer

PLZ/Ort

Kontaktperson _____

eMail _____

Tel. _____

An
Mosbach Aktiv e.V.
Frühlingsfestorganisation
Hauptstraße 49
74821 Mosbach

Vollständige Rückantwort bitte bis 07.04.2023

E-Mail (als Scan): holger.schwing@mosbach-aktiv.de

Antrag für das Frühlingsfest 2023 (entsprechendes bitte ankreuzen und vollständig ausfüllen)

Freihaltung der Fläche vor dem unter Ziff. 1. bezeichneten Ladenlokal

unter Ziff. 2. bitte statt Standbreite die freizuhaltende Fläche/Front eintragen

Öffnung eines Verkaufstandes / einer Bewirtung auf dem Frühlingsfest 2023

VK-Stand: Fr., 12.05. bis Mo., 15.05.23 09:00 bis 21:00 Uhr

Bewirtung: Fr. 12.05. 17:00-24:00 Uhr Sa., 13.05. bis Mo., 15.05.23 11:00-24:00 Uhr

1. Ort (hier bitte vollständige Anschrift Ihres Ladenlokals bzw. des gewünschten Standplatzes angeben)

Name: _____

Straße: _____

2. Art und Größe des Verkaufstandes / der Bewirtung

Wir werden folgende Produkte / Dienstleistungen bzw. Speisen und Getränke anbieten (Bitte genaue Beschreibung Ihrer Produkte und Angebotspalette. Ohne diese Angaben kann keine Genehmigung erfolgen)

Produkte: _____

Ausmaße des Standes (Standbreite / -tiefe, Bewirtungsfläche usw. / bitte fertigen Sie von Ihrem Stand / Ihrer Bewirtung in der Anlage dieses Antrags eine Skizze an. Dies ist besonders wichtig, damit wir an neuralgischen Stellen die Durchfahrtsbreite für den Rettungsdienst prüfen können.)

Standbreite: _____m Tiefe: _____m B-Faktor: _____
(wird von **mosbach:aktiv** ausgefüllt)

wir wünschen eine Bewirtung mit Bierwagen

wir betreiben eine Bar / Thekenbewirtung Länge der Bar / Theke: _____

Anzahl der Sitzplätze: _____ bei Zelten, Flächenbedarf: _____

Für obige Sitzplätze beantragen wir a la Carte Bewirtung

eine Musik-Beschallung des Standes über eine Musikanlage/Kapelle wird mit beantragt
(ohne ausdrückliche Genehmigung darf kein Stand extra beschallt werden!!!)

Wir haben davon Kenntnis genommen, dass Einweggeschirr verboten ist. Wir werden daher **nur** mit **Mehrweggeschirr** sowie mit **Pfandmarken** für Flaschen, Gläser und Geschirr arbeiten. **Zuwendungen werden mit einer Zusatzabgabe in Höhe der eigentlichen Standgebühr belegt.** (D.h. die Standgebühr verdoppelt sich für uns in diesem Fall!)

Die Anmeldung versteht sich als Antrag, der von **mosbach:aktiv** durch Zusendung der Rechnung angenommen wird. Diese Rechnung muss bis spätestens 05. Mai 2023 bezahlt sein. Erst nach Zahlungseingang wird die Stand-/Ausschankgenehmigung erteilt.

Der branchenspezifische Standgebühr wird die folgende, seit Jahrzehnten bewährten Formel zugrunde gelegt. Basis ist eine Standtiefe von 2,50 m. Sollte der Stand tiefer sein, muss die tatsächliche Standtiefe angegeben werden und fließt für die Berechnung mit ein. Ein kleinerer Wert als 2,50 m kann nicht angesetzt werden.

(Branchenfaktor X Standbreite X Standtiefe (mind. 2,5 m)) / 0,25 = Standpreis in Euro

Die Standgebühr erhöht sich bei einem Bierwagen zzgl. dem Flächenbedarf um eine Pauschale von Euro 500,-. Bei reiner Thekenbewirtung erhöht sich der aus der Bewirtungsfläche errechnete Grundpreis um Euro 150,- pro lfd. Meter.

Branchenfaktoren:

Faktor 4,0: Handwerker und soziale Einrichtungen, die nichts verkaufen, sondern nur ihre Produkte und Dienstleistungen auf der Marktfläche vorführen und keinen stationären Betrieb an der Marktfläche betreiben. Dieser Faktor entspricht **40,- Euro pro lfd. Meter**.

Faktor 9,0: Fahrende Händler, die ausschließlich Nonfoodprodukte anbieten und kein stationäres Ladenlokal entlang der Marktfläche betreiben. Dieser Faktor entspricht **90,- Euro pro lfd. Meter**.

Faktor 11,0: Nichtmitglieder der stationären Handels-, Gaststätten- und Dienstleistungsbetriebe im Marktbereich, die ihre Schaufenster- und/oder Straßenfläche vor ihrem Ladenlokal garantiert freigehalten haben oder selbst mit dem Verkauf von Nonfoodprodukten belegen wollen. Hier wird jeder angefangene laufende Meter vor dem Ladenlokal zur Berechnung zu Grunde gelegt. Dieser Faktor entspricht **110,- Euro pro lfd. Meter**. Sollte keine schriftliche Anmeldung vorliegen, wird die Fläche mit anderen Marktständen belegt.

Faktor 12: Gastronomen und Barbetriebe auf der Marktfläche. Dieser Faktor entspricht **120,- Euro pro lfd. Meter** Ausschankfläche. Beinhaltet sind 10 Sitzplätze je einem lfd. Meter Standbreite (Ausschankbreite), soweit dies aus sicherheitstechnischen Gründen genehmigt wird. Weitere Sitzplätze müssen separat beantragt werden. Bei einer Bewirtung in einem Zelt oder auf einem Platz teilen Sie uns bitte die benötigte Fläche und die Zeltgröße mit. Ebenso benötigen wir die Maße der Ausschanktheke und der dazugehörigen Küche. Sollten Sie abweichend von obigen Möglichkeiten eine reine **a la Carte Bewirtung** mit Ihrer üblichen Außenbestuhlung wünschen, dann wird eine Pauschale von **Euro 15,- pro Sitzplatz** berechnet.

3. Bankverbindung / Zahlungsweise

Die Rechnung (Standgenehmigung), welche aufgrund dieses Antrags von Mosbach Aktiv gestellt wird, ist nach Erhalt der Rechnung bis **05. Mai 2023** auf das auf der Rechnung angegebene Konto zu überweisen. **Eine Zahlung per Lastschrift ist nicht möglich.**

4. Weitere Vertragsbedingungen

Sie sind ausdrücklich darüber informiert, dass sich diese erteilte Genehmigung nur auf die Ihnen zugewiesene Fläche bezieht. Der Veranstalter (**mosbach:aktiv e.V.**) wird die Einhaltung der Standplätze und Ausschankgenehmigungen überprüfen bzw. durch Beauftragte überprüfen lassen. Weiter ist Ihnen bekannt, dass für den Fall, dass gegen die vertraglichen Vereinbarungen verstoßen

wird, die Genehmigung jederzeit und ohne Anspruch auf Rückzahlung Ihres Beitrages entzogen wird. Dies gilt auch bei bereits begonnenem Fest.

Gleiches gilt für Verstöße gegen die Sperrzeiten und die Lärmverordnung. Verkaufsstände auf der Straße können an allen vier Tagen bis 21.00 Uhr geöffnet sein. **Die Bewirtung im Freien ist wie folgt erlaubt: Freitag bis 01:30 Uhr, Samstag bis 02:00 Uhr, Sonntag und Montag bis 01:00 Uhr. Für Gasträume gilt die gesetzliche Sperrzeit. Bei Beschallung Ihres Standes ist darauf zu achten, dass ab 22.00 Uhr die Musik leiser gestellt werden muss und ab 23.00 Uhr gänzlich abzuschalten ist** (Auflage der Stadt Mosbach nach § 12 Abs. 3 des Gaststättengesetzes). Verstöße dagegen führen ebenfalls dazu, dass Ihnen die Genehmigung ohne Anspruch auf Rückzahlung Ihres Beitrags entzogen wird. Weiter müssen Sie davon ausgehen, dass Sie im Folgejahr keine Genehmigung mehr erhalten.

Ohne diese schriftliche Stand- und/oder Ausschankgenehmigung von **mosbach:aktiv** darf am Frühlingsfest kein Verkauf von Waren und Produkten auf den Straßen und Flächen und keine Straßenbewirtung oder ähnliches im Marktgebiet stattfinden. Dies gilt auch für den Ausschank auf privaten Grundstücken. Das Marktrecht ist nicht auf öffentliche Verkehrsflächen beschränkt. Eine bestehende Sondernutzungserlaubnis und/oder Ausschankgenehmigung der Stadt Mosbach hat während des Frühlingsfestes keine Gültigkeit.

Ihre Durchfahrtsgenehmigungen berechtigen Sie nur zum Be- und Entladen Ihres Kfz. Das Parken im Festbereich ist verboten. Zuwiderhandlungen werden entsprechend geahndet und das Kfz wird kostenpflichtig abgeschleppt.

Die Genehmigung wird erst nach Zahlungseingang ausgehändigt. Ohne Genehmigung sind Sie nicht berechtigt, Ihren Stand aufzubauen und zu betreiben. Das gleiche gilt für Warenauslagen vor den Geschäften. Da auch **mosbach:aktiv** die Standgenehmigungen für die Bewirtung der Verwaltung der Stadt Mosbach melden muss, damit diese gem. § 12 Abs. 1 des Gaststättengesetzes vom 05.05.1970 überhaupt genehmigt werden können, muss fristgerecht bezahlt werden.

Des Weiteren sind für Bewirtschaftungsstände folgende Auflagen nach §12 Abs. 3 des Gaststättengesetzes zu beachten:

1. An sämtlichen Wirtschaftsbetrieben sind **ausreichend Abfallbehälter** bereitzustellen. Der gesamte Abfall aus dem Betrieb ist auf eigene Kosten ordnungsgemäß zu entsorgen. **Einweggeschirr ist verboten! Es darf nur mit Mehrweggeschirr, Pfand und Pfandmarken** für Flaschen, Gläser und Geschirr gearbeitet werden. **Zuwiderhandlungen werden mit einer Zusatzabgabe in Höhe der eigentlichen Standgebühr belegt.**
2. Fleisch- und Wurstwaren dürfen nur in auswaschbaren Behältnissen und gekühlt aufbewahrt werden.
3. Zu den Imbisswaren sind Servietten zu reichen.
4. An jedem Wirtschaftsbetrieb ist ein Schild mit dem Namen des Betreibers anzubringen. Ferner sind die Preise für Speisen und Getränke gut sichtbar anzuschlagen.
5. **Die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes bzgl. Aufenthaltes von Jugendlichen in Gaststättenbetrieben sowie über das Verabreichen von alkoholischen Getränken an Jugendliche sind zu beachten.**
6. **Sämtliche Standplätze sind während des Festes sauber zu halten und in sauberem Zustand wieder zu verlassen. Der anfallende Müll muss daher vom Standbetreiber selbst auf eigene Kosten entsorgt werden.**
7. Aus Sicherheitsgründen ist stets eine ausreichende Durchfahrtsbreite mit mind. 3,50 Meter Breite, auch im Lichtraum, für Rettungsfahrzeuge freizuhalten. Im Straßenraum abgestelltes Mobiliar ist nach Betriebsschluss zu entfernen.

8. Erforderlich werdenden Weisungen der Polizei, der Beauftragten der Stadt und Mosbach Aktiv e.V. oder der Feuerwehr sind unbedingt Folge zu Leisten.
9. **ACHTUNG NEU:** Für gasbetriebene Geräte muss nachweislich eine gültige Gasprüfung vorliegen (z.B. von Firma Mack, Dallau). Der Nachweis muss jederzeit in schriftlicher Form dem Veranstalter, dem Ordnungsamt, dem Bauordnungsamt und der Feuerwehr vorgelegt werden können. Zudem muss für jedes Gerät ein entsprechend zugelassener Feuerlöscher vor Ort sein. Ohne vorherige gesonderte Genehmigung ist die Verwendung von Stromgeneratoren auf dem Festgelände untersagt. Verstöße gegen diese Vorschrift führen zur sofortigen Stilllegung dieser Geräte. Der Veranstalter haftet nicht für Umsatzausfälle die durch Nichteinhaltung dieses Hinweises entstehen.
10. **CORONA:** Sollte sich die pandemische Situation vor oder während des Festes deutlich verschlechtern, so dass eine Durchführung nicht mehr tragbar und verantwortungsvoll wäre, behält sich **mosbach:aktiv** vor, das Fest (auch kurzfristig) abzusagen. Einen Anspruch auf eventuell wirtschaftliche Verluste haben die Stand- und Bewirtungsbetreiber nicht.

Bitte **vollständige Rechnungsanschrift eintragen**, falls die Rechnungsadresse von der Absenderadresse abweicht.

Ort, Datum

Stempel/rechtsverbindliche Unterschrift bei Vereinen der vertretungsberechtigten Vorsitzenden